

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 4 der
Düngeverordnung auf Basis der Entscheidung der EU-Kommission
vom 12. Oktober 2009 (2009/753/EG)**

An den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter im Kreise		Hinweis: Einreichungsfrist: 01.02.2012
Antragstellerin / Antragsteller		Unternehmensnummer 0 1
		ZID-Registriernummer 0 5 5 5 4
		Eingangsstempel
Telefon:	Telefax:	Hinweis: Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird.

Ich beantrage für das Düngjahr 2012/2013 für die in der Flächenauflistung aufgeführten Grünland- bzw. Feldgrasflächen die Nutzung der Ausnahmeregelung zur Ausbringung von maximal 230 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft.

Mein Düngjahr beginnt jeweils am _____.

- ich habe bereits für das Düngjahr 2011/12 bzw. 2011 einen Antrag auf Ausnahmeregelung gestellt. Entsprechend einer mit der erteilten Genehmigung verbundenen Auflage habe ich den Nährstoffvergleich 2010/11 bzw. 2011 beigefügt.
- ich habe bisher keinen Antrag auf Ausnahmeregelung gestellt. Ein gesamtbetrieblicher Düngplan sowie der Nährstoffvergleich 2010/11 bzw. 2011 sind beigefügt.

Ich verpflichte mich, nachfolgende Auflagen einzuhalten:

1. Die beantragten Flächen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 Düngeverordnung, d. h. jährlich durch mindestens 4 Schnitte oder 3 Schnitte plus Beweidung zu nutzen.
2. Die gem. § 5 Düngeverordnung zu erstellenden Nährstoffvergleiche bis zum 01.02. des auf das Antragsjahr folgenden Jahres vorzulegen.
3. Änderungen gegenüber der geplanten Düngung spätestens nach sieben Tagen im Düngplan festzuhalten (gilt für den gesamten Betrieb).
4. Die Kontrolle der ausgebrachten Düngmenge, des Düngplans und der Nährstoffvergleiche durch die zuständige Behörde zuzulassen.
5. Auf allen von mir bewirtschafteten Flächen (Schläge bzw. Bewirtschaftungseinheiten gem. § 2 Nr. 2 und 3 Düngeverordnung) mindestens alle vier Jahre Bodenuntersuchungen auf Stickstoff und Phosphat durchzuführen.
6. Auf den beantragten Flächen vor der Ansaat von Gras im Herbst keine Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft auszubringen.
7. Auf den beantragten Flächen zur Gülleausbringung ausschließlich verlustarme Geräte und Verfahren gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2 Düngeverordnung einzusetzen.
8. Wechselgrünland nur im Frühjahr umzupflügen (gilt für den gesamten Betrieb).
9. Auf dem intensiv genutzten Grünland den Kleeanteil aus Durchwuchs unter 50 % zu halten (gilt für den gesamten Betrieb).
10. Änderungen der beantragten Flächen sind rechtzeitig vor Beginn des Düngjahres schriftlich mitzuteilen.

bitte wenden !

